

[1] Durchläuchtigster hertzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Über des zu Hohenliechtenstein gewesten rendtmeisters Anton Gassers<sup>2</sup> unterthänigst gethanne, hiemit zuruckfolgende vorstellungen weegen seines rests, solle unterthänigst berichten, daß

Ad 1<sup>umm</sup> die buchhalterey nicht wissen kann, wie der herr von Velsern<sup>3</sup> die sachen bei der vorgehabten commission weegen der verkaufften fruchten tractiert habe, sondern man hat sich nach der von dem verwalter Bauer<sup>4</sup> beschehenen anzeüge richten müssen, welche also lauthet:

1<sup>mo</sup> Ertragen die fruchten umb wie viel er solche ringer angesetzt, als verkaufft, dessen er mit aigener hand, in anwesenheit der hochfürstlichen von velserschen comission überzeüget worden

211 fl. 2 xr. 2 d.<sup>5</sup>

Ob hat er, Gasser, in anno 1738, da keine mühl- [2] frucht mehr vorhanden ware, ein theil gersten, ein theil türcken und 2 theil vesen<sup>6</sup> untereinander gemischt und 232 viertl mühlfrucht (wie er nach zeügnus dessen aigener handt nicht in abred hat seyn können und nur mit diesem sich entschuldigen will, es wäre ein schlechter türcken gewesen) gemacht und denen unterthanern statt einer wahren mühlenfrucht, wo doch weeder roggén noch kern, und dis doch die beste frucht ware, worüber die leuth, da es, wie leichtlich zu ermessen, kaum die helffte mehl abgeben, sich erbärmlich beklaget, womit er nicht nur einen grossen betrug gespielet, sondern sich auch einen profit gemacht, so er auch in conscientia<sup>7</sup> zu ersetzen schuldig

32 fl. 56 xr.

Ob nun sich die sach also oder anderst verhaltet, kann die buchhalterey, wie schon gesagt, nicht wissen.

Ad 2<sup>dum</sup> lauthen die aigene worth des verwalters Bauers: 5<sup>to</sup> hat er, Gasser, ex cassa pupillari<sup>8</sup> [3] 3665 fl. unverantwortlicher weis ausgeliehen, und von folgenden das interesse bezohen, ohne etwas davon zu verrechnen, und zwar von Joseph Boss

1 fl. 30 xr.

und soforth zusammen von 20 partheyen

27 fl. 49 xr. 1 d.

Ob nun schon nach des Gassers jetzigen exculpation<sup>9</sup> denen unterthannen gemeiniglich schlechte mintz gegen abzahlung grober sorten vorgeliehen worden, so hat sich aber nicht gebühret, ihnen benebst auch die interessen auszurechnen und vor sich zu behalten, mithin mit den herrschafftlichen geldern vor sich zu wuchern.

Ad 3<sup>tium</sup> hat der verwalter Bauer angezeigt, daß er in den Zeughaus 60 lb.<sup>10</sup> confiscirtes feines S. Galler pulver hinterlassen, und der Gasser verschiedenes verkaufft, jedoch darvor kein geld verrechnet, worauf von der buchhalterey folgendes ausgestellt worden. Und da sich § 17 in dem zeughaus 60 lb. confiscirtes feines S. Galler pulver befunden, und darvon verschiedenes nach raittgebers aigener geständnus verkaufft, aber einiges geldt nicht verrechnet worden, als hette ober-

[4] amts-verwalter das annoch vorrähige abwägen, und bey der burggraffamts natural-rechnung

---

<sup>1</sup> Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (08.07.1724–22.12.1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545.

<sup>2</sup> Anton Gassner 1737–1740 (?) Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstende, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

<sup>3</sup> Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

<sup>4</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

<sup>5</sup> fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer; d.: Denarius (Heller).

<sup>6</sup> Vesen: Korn in der Hülse (im Spreu). Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 26, Leipzig 1951, Sp. 4.

<sup>7</sup> Kenntnis.

<sup>8</sup> „ex cassa pupillari“: aus der Waisenkasse.

<sup>9</sup> Rechtfertigung.

<sup>10</sup> libra: Pfund.

in verrait nehmen, das abgängi befindende, aber dem raittgeber in den preis, wie er es verkaufft, aufs geld anzuschlagen, und ihme zur richtigkeits-pflegung anzuhalten.

Hierüber hat er, Gasser, folgendes in andtworth beygesetzt: Hiervon seynd dem herrn landtschreiber, jäger und thorwarth 20 lb. verkaufft worden. Auch habe ich à 5 lb. davon empfangen, ob und was es weiters gewesen, wüste mich nicht zu entsinnen.

Der verwalter Bauer hat hierauf in der consignation litter D ihme, Gasser, den ersatz folgender massen zugeschrieben. 17. an den von mir confiscirten und in circa 60 lb. bestandenen pulver, will herr Gasser nicht mehrer gestehen und kann doch nicht sagen, wo das übrige hingekommen, dann 20 lb. dem herrn landtschreiber, jäger und thorwarth verkaufft, und vor sich ungefehr 50 lb. verbraucht zu haben, wird also mehr nicht, weilen er weeder von einem noch dem anderen was verrechnet, was er selbst gestanden, ungesetzt à 15 xr. 6 fl. 15 xr.

und weilen die hochfürstliche buchhaltere y verlangt, daß alles zu geldt angeschlagen und der Gasser [5] zum ersatz angehalten werden solle, als kommen noch vor 35 lb. in ansatz 8 fl. 45 xr. Allein das vorschützende verlangen der buchhaltere y ist aus obigen nicht abzunehmen, so auch von darumben nicht determiniret werden können, weilen der verwalter Bauer selbst verläßlich nicht gewust, wie viel des pulwers aigentlich gewesen, und ist der fehler eben an ihme, daß er dieses pulver nicht verrechnet und dem Gasser ordentlich übergeben habe. Welches er aber mit folgenden entschuldigen will. Ist mir, oberamtverwalter, die cassa unvermuthet hinweggenohmen worden, so ist leichtlich zu erachten, daß auch übrige schlüssel zu allen hergeben müssen, in dem absehen, alles confus zu machen und in trieben zu fischen.

Ad 4<sup>um</sup> hat der verwalter Bauer die sach weegen der ausgestelten 81 fl. folgender massen deduciret: 31 ist herr Gasser mit aigener hand überzeiget, hat es auch in letzterem constituto nach zeugnus seiner beygeruckten aigenen handt littera C nicht in abred seyn können, daß er 394 fl. herrschafftliche gelder aus der cassa genohmen, in die 50 malter kern und haber von Rafenspurg bringen lassen, solche denen [6] unterthannen verkaufft und erlöst 475 fl., das pare geldt in beittl gesteckt und das mehriste unter die restanten gesetzt, den profit er in conscientia zu ersetzen schuldig ist, so betraget 81 fl.

Ob die sach dergestalten oder anderst sich verhaltet, kann die buchhaltere y eben nicht wissen.

Ad 5<sup>um</sup> hat raittgeber Gasser auf die ausstellung weegen der beym Johann Faser zu Baltzers<sup>11</sup> confiscirten verrufenen müntz pro 6 fl. geandtworthet: so viel mir erinnerlich, ist diesen wiederumb etwas hieran nachgesehen und zuruckgegeben worden, wie viel aber wüste mich nicht mehr zu entsinnen.

Weegen diesen und anderen derley ausstellungen ist von seithen der buchhaltere y dem verwalter Bauer comittiret worden, die gethane erleitherungen zu überlegen, das nöthige daselbst in loco zu untersuchen und den wahren befund beyzurucken, damit man bey unvollkommenen erleitherungen nicht nöthig haben möge, neue super mängl zu formiren und durch die hin und widerschickung einen so weiten weeg, die edle zeit zu verliehren. Darauf hat er in hoc passu nichts anders gesagt, als was in der [7] consignation deren ersetzungsposten begriefen ist: nemblich § 16: Ingleichen von Johann Faser die eingenhohmene confiscirte verruffene müntz so nit verrechnet 6 fl. Also man demselben aus mangl einer anderen auskunfft den glauben beymessen müssen.

Ad 6<sup>um</sup> ist von dem verwalter Bauer extra der ausstellungen angeführt und in die consignation deren ersetzungsposten durch ihme eingezogen worden, wie folget.

40 findet sich auch, daß mit denen herrschafftlichen geldern dem Josle, juden, bey Thoma Brunhart zu Baltzers eine schuldt à 175 fl. abgehandlet, und dem juden 170 fl. darvon bezahlt worden, folglich sich der herr Gasser damit 5 fl. zugeaignet, so er zu ersetzten schuldig, id est 5 fl.

Ad 7<sup>um</sup> hat gleichfalls er, verwalter Bauer, ausser der ausstellungen vorgebracht, und in die consignation der ersetzungsposten eingezogen.

---

<sup>11</sup> Baltzers, Gem. (FL).

41 ist gewester herr commissarius von Gerer<sup>12</sup> vor wein schuldig verblieben, so mir innhalt liquidations-tabella bey der liquidation mit unter die [8] restanten übergeben worden, und nun herr Gasser übernehmen 168 fl. 37 x. 1 d.

Wann also er, Gasser, diese post auf sich genohmen, wie kann er sich dann jetzt deswegen beklagen? Von denen übrigen in diesen § auführenden 108 fl. 8 xr. und weegen des rheimüller Johann Fleisch 28 fl. 2 xr. ist der buchhalterey nichts bekannt, indeme dieses auser der rechnung bey der übergab tractiret worden seyn mus, wie dann auch hierorths allerdings ohnwissend, was der herr von Velsern weegen versicherung sein, des raittgebers, aigener persohn etwa vorgekheret habe, so viel aber ist gewies, daß von seiner caution pro 700 fl. à 1. Septembris 1740 kein interesse bezahlt worden, von welcher zeit an ihme solches, falls euer durchlaucht ohngeachtet seines rests es zu passiren gnädigst geruheten, zu gutten kommete. Und nach deme er, raittführer, unter andern einflüssen lassen, ob sich nicht bey untersuchung des endlichen facit bey den angesetzten rest ein verstoß äussern möchte, so habe ich sothannes endliche facit, welches man weegen taxirung der naturalien und folgsamer calculation dem verwalter Bauer überlassen [9] müssen, nachmahls alles fleißes überrechnen lassen, es hat sich aber nichts anders gefunden, außer daß in der calculation umb 11 xr. 3 d. zu viel angesetzt worden, umb welches also sein rest weniger betragete.

Zu hochfürstlichen hohen gnadens hulden mich unterthänigst empfehlender verharre.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Butschowitz<sup>13</sup>, den 9. Maii 1746.

Unterthanigst, treu, gehorsamster

[...] Faber<sup>14</sup> manu propria

[10] Präsentato, den 16. Maii 1746.

---

<sup>12</sup> Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

<sup>13</sup> Butschowitz (Bučovice), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>14</sup> fürstlicher Oberbuchhalter.